

Thema: **Beschluss der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Muldenhammer (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)**

1. Bearbeiter: Frau Döring/Frau Kiesel
2. Abstimmung erfolgt mit: Landratsamt Vogtlandkreis, Kommunalaufsicht
3. Erläuterung: Das Gebührenverzeichnis für Sondernutzung an öffentlichen Straßen wurde in den Punkten 4 (Einrichtungen und Lagerungen) und 5 (Werbung) vereinfacht und der Punkt 6 neu eingeführt.

4. **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Muldenhammer (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 30.10.2024.

Abstimmungsergebnis: Abgeordnete insgesamt: 14 + BM
Anwesende Abgeordnete:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Enthaltungen:
Befangenheit:

Muldenhammer, den 17.10.2024


Wolfgang Schädlich
Bürgermeister



1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Muldenhammer (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (GVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, den §§ 18 und 22 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (GVBl. S. 93), letzte Änderung 20. August 2019 (GVBl. S. 762; 2020 S. 29) und dem § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), letzte Änderung 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 409) hat der Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer in seiner Sitzung am 30.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderungsbestimmung**

Das Gebührenverzeichnis für Sondernutzung an öffentlichen Straßen als Anlage der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Muldenhammer vom 14.10.2020, veröffentlicht im Amtsblatt „Waldgebietsanzeiger“ am 17.11.2020, wird wie folgt geändert:

Gebührenverzeichnis für Sondernutzung an öffentlichen Straßen

als Anlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Muldenhammer vom 30.10.2024

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage		Gebühr nach Bemessungsgrundlage / Mindestgebühr in EUR
		Maßeinheit	Zeiteinheit	
1.	Anlagen und Einrichtungen mit Personal			
1.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen	je 1 Tisch mit Stühlen	Monat	5,00
1.2	Aufstellen von Imbisswagen und -ständen	je Wagen	Monat	25,00 - 100,00
1.3	Aufstellung mobiler Verkaufswagen (rollende Läden)	je Wagen	Monat	20,00
1.4	Aufstellung mobiler Verkaufswagen (rollende Läden) - Lebensmittelverkauf	je Wagen	Monat	25,00
2.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen			
2.1	Warenstände und das Ausstellen von Waren vor dem Geschäft	m ²	Monat	2,00 / mind. 10,00
2.2	Werbeaufsteller	Stück	Jahr	30,00
2.3	Fahrradstände (mit bzw. ohne Werbung)	Stück	Jahr	15,00

3.	Aufgrabungen			
3.1	Aufgrabung von Straße und Gehwegen mit Vollsperrung	je Maßnahme		50,00
3.2	Aufgrabung von Straße und Gehwegen mit halbseitiger Sperrung	je Maßnahme		25,00
4.	Einrichtungen und Lagerungen			
4.1	Baustelleneinrichtung durch Bauzäune oder andere Abgrenzungen sowie Ablagerung von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial		bis 1 Woche bis 3 Wochen bis 5 Wochen bis 6 Wochen	15,00 20,00 25,00 30,00
4.2	Abstellen von Baumaschinen oder -geräten		Woche	0,50 / mind. 30,00
4.3	Aufstellen von Schutt- und Abfallcontainern	Stück	bis 1 Woche bis 3 Wochen bis 5 Wochen bis 6 Wochen ab 7 Wochen	15,00 20,00 25,00 30,00 plus 5,00 je Woche
4.4	Aufstellen von Gefäßen zur Aufnahme von Abfällen oder Wertstoffen	Stück	Woche	0,10 - 1,00
4.5	Aufstellen von Gerüst		bis 1 Woche bis 3 Wochen bis 5 Wochen bis 6 Wochen mehr als 6 Wo.	15,00 20,00 25,00 30,00 35,00 - 1.500,00
		Maßeinheit	Zeiteinheit	in EUR
5.	Werbung			
5.1	Werbe- oder Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge, Infostände, Tribünen o. ä.)		Tag	20,00
5.2	Plakatierung	pro 5 Stk.	1 Tag bis 2 Wochen bis 1 Monat bis 6 Wochen (bis) 1 Jahr	5,00 15,00 20,00 30,00 150,00
5.3	Plakatierung zu Wahlwerbezwecken			gebührenfrei
5.4	Werbebanner an oder über öffentliche Straßen	je Banner	Woche	10,00 / mind. 15,00
5.5	Fest verbundene Werbeträger (Vitrinen, Tafeln, Leuchtschriften usw.)			
	a) bis 0,5 m ²	Stück	Jahr	90,00
	b) bis 1,5 m ²	Stück	Jahr	160,00
6.	Andere Nutzungen			
6.1	Abstellen von zulassungspflichtigen aber nicht zugelassenen Fahrzeugen ab dem ersten Tag	Fahrzeug	Woche	25,00
6.2	Abstellen von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Wohnwagen / Wohnmobilen sowie Fahrzeuge aller Art über den Gemeingebrauch hinaus	Fahrzeug	Woche	20,00

6.3	Die Gebührenbemessung und -höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richtet sich nach ähnlichen erfassten Sondernutzungen			
6.4	Mindestgebühr, soweit nicht festgesetzt			einmalig 5,00
6.5	Erhöhte Gebühr für nicht erlaubte aber durchgeführte Sondernutzung			orientiert sich an der im Kostenverzeichnis angegebenen Gebühr
7. Verwaltungskosten				
7.1	Erlaubnisse nach Nr. 5	je Vorgang		5,00 bis 30,00
7.2	für alle anderen Erlaubnisse	je Vorgang		5,00

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Muldenhammer tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Muldenhammer, den 30.10.2024

Wolfgang Schädlich
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs.4 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

